

Sprühgeräte den gesetzlichen Erfordernissen anpassen

Im Weinbau darf mit wenigen Ausnahmen seit dem Frühjahr 2020 die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich mit Sprühgeräten durchgeführt werden, welche an allen Düsenpositionen mit Injektor-Flachstrahldüsen ausgestattet sind. Die Geräte müssen je nach Größe und der zu behandelnden Erziehungsform über die in der Tabelle aufgeführte technische Mindestausstattung verfügen.

Mit der Sitzung der Landesregierung vom 19. Jänner 2021 wurde mit dem Beschluss Nr. 29 eine neue Kategorie von sogenannten „**kleinen Sprühgeräten**“ festgelegt. Laut

Definition gehören dazu Geräte, welche bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln eine maximale Arbeitsgeschwindigkeit von 3,5 km/h erreichen und zugleich einen Brühbehälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von 130 Liter aufweisen.

Von den beschriebenen Auflagen gänzlich ausgenommen sind Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich mittels **Schlauchzug (Spritzpistole)** ausgebracht werden, zudem **Tunnelsprühgeräte** und **Überreihensprühgeräte** mit Auffangelementen.

Technische Mindestausstattung	Spalier		Pergel	
	Sprühgerät	Kleines Sprühgerät	Sprühgerät	Kleines Sprühgerät
Auf allen Düsenpositionen luftansaugende Injektor-Flachstrahldüsen mit einem Spritzwinkel von 80-90 °.	ja	nein	ja	nein
Ein automatisch oder manuell rückspülendes Filtersystem, wobei ein Filtersatz eine Maschenweite von mindestens 80 Mesh haben muss.	ja	nein	ja	nein
Das Sprühgerät muss über einen Gebläseaufbau verfügen. Bis zu einer Laubwandhöhe von 2,3 m kann an Stelle eines Gebläseaufbaus ein fixer oder mobiler Gestängeaufbau vorhanden sein.	ja	ja	nein	nein
Die oberste Düse des Gebläse- oder Gestängeaufbaus muss vom Boden aus gemessen eine Mindesthöhe von 1,1 m aufweisen.	ja	ja	nein	nein
Gebläseabdeckung	nein	nein	nein	nein
Gebläseabdeckung in Spalieranlagen ab einer Laubwandhöhe von 2,3 m	ja	ja	-	-

Bescheinigung zur technischen Mindestausstattung

Durch eine Bescheinigung muss belegt werden, dass das jeweilige Sprühgerät mit einem Gebläseaufbau oder einem Gestängeaufbau und mit dem oben beschriebenen Filtersystem ausgestattet ist. Diese Bescheinigung kann der Hersteller bzw. die Vertriebsfirma, eine autorisierte Werkstätte oder eine amtlich ermächtigte Prüfstelle ausstellen.

Sprühgeräte im Betriebsheft dokumentieren

Im Betriebsheft müssen die Marke, das Modell und die Seriennummer des eingesetzten Sprühgeräts festgehalten werden. Sofern keine Seriennummer vorhanden ist empfehlen wir, sich mit jener Prüfstelle in Verbindung zu setzen, wo der letzte Sprühertest gemacht wurde.

Bei den digitalen Betriebsheften müssen diese Daten meist in Pflichtfelder eingetragen werden. Sofern die Aufzeichnungen händisch erfolgen, müssen diese Informationen unter den allgemeinen Angaben angeführt werden.

Geräteprüfung bei neuen Geräten verpflichtend

Alle neu zugelassenen Sprühgeräte müssen innerhalb der ersten zwölf Monate ab Erwerb einer Sprüherüberprüfung zur Einstellung der Ausbringungsverteilung bei einer amtlich ermächtigten Prüfstelle unterzogen werden.

Alle ab 1. Jänner 2021 neu zugelassenen Sprühgeräte müssen innerhalb der ersten zwölf Monate ab Erwerb einer Luftüberprüfung zur gleichmäßigen Luftverteilung unterzogen werden.

Bei einer Kontrolle wird von einer Verwaltungsstrafe wegen Nichterfüllung der Sprüher- oder Luftüberprüfung abgesehen, sofern der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass die entsprechende Überprüfung des Sprühgeräts bei einer amtlich ermächtigten Prüfstelle vorgemerkt ist.

Alle drei Jahre zum Sprühertest

Sprühgeräte müssen in regelmäßigen Abständen bei einer anerkannten Prüfstelle getestet werden. Seit dem 1. Jänner 2021 beträgt das Prüfintervall drei Jahre. Für

Geräte, die bis zum 31. Dezember 2020 getestet wurden, gilt noch das fünfjährige Prüfintervall.

Beispiele:

- wurde das Pflanzenschutzgerät am 20. November 2020 geprüft, gilt der Sprühertest bis 19. November 2025
- wurde das Pflanzenschutzgerät am 20. Jänner 2021 geprüft, gilt der Sprühertest bis 19. Jänner 2024.

Neue Auflagen für Gerätehersteller

Alle auf dem Markt eingeführten neuen Gebläsemodelle, welche in der Autonomen Provinz Bozen eingesetzt werden, müssen seit März 2020 vom Hersteller einer Luftüberprüfung bei einer amtlich ermächtigten Prüfstelle unterzogen werden. Alternativ dazu muss der Hersteller anhand eines Prüfprotokolls dokumentieren, dass das neue Modell einen symmetrischen Luftstrom gemäß der Norm UNI EN ISO 16119-3 garantiert.